

Unsere Themen

- [Trotz 100.000 Euro kostenlos krankenversichert](#)
Entscheidung des Bundessozialgerichtes
- [Sozialversicherung](#)
Neuer Grenzwerte 2008
- [Rente mit 67](#)
Mit dem Geburtsjahrgang 47 geht's los
- [Wer den Arzt versetzt.....](#)
Zahnarzt-Termin sausen lassen kann teuer werden
- [Kfz-Versicherung](#)
Wechseltermin 30. November 2007
- [Winterreifen](#)
Pflicht für Besonnene

Trotz 100.000 Euro kostenlos krankenversichert

Ehepartner von gesetzlich Krankenversicherten können auch dann kostenfrei mitversichert werden, wenn sie aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden und dafür eine hohe Abfindung kassieren. Das hat das Bundessozialgericht aus formalen Gründen entschieden.

(AZ: B 5b/8 KN 1/06 KR R)

Eine selbst gesetzlich versicherte Frau hatte zum 30. November ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst und von ihrem Arbeitgeber eine Abfindung in Höhe von 108.000 Euro kassiert. Anschließend wollte sie durch ihren – ebenfalls (hier bei der Bundesknappschaft) gesetzlich krankenversicherten - Mann kostenfrei mitversichert sein. Begründung: Ihr regelmäßiges monatliches Einkommen sei nicht höher als 350 Euro (hier betrug es sogar nur 130 € pro Monat aus Zinseinkünften der Abfindung).

Die Krankenkasse lehnte die Mitversicherung ab. Sie habe zunächst die hohe Abfindung für die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses einzusetzen, und zwar in Höhe des vorherigen Monatsgehalts so lange, bis die 108.000 Euro „aufgebraucht“ seien.

Der Versichertengemeinschaft könne nicht zugemutet werden, für den Versicherungsschutz der Frau aufzukommen, obwohl sie vermögend sei. Andere Ehepartner mit Monatseinkünften von knapp über 350 Euro monatlich seien ebenfalls nicht ohne eigene Beitragsleistung gesetzlich krankenversichert.

Das Bundessozialgericht sah den Fall formal: Da die Frau die Abfindung mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Ende des Jahres erhalten habe, seien die 108.000 Euro nur dem betreffenden Jahr zuzurechnen.

Deshalb sei sie auch nach dem letzten Arbeitstag (30.11.) bis zum Jahresendes (31.12.) nicht durch ihren Mann mitversichert. Im darauf folgenden Jahr aber „wirke“ die Abfindung nicht mehr. Da sie nur über die regelmäßigen Zinseinkünfte von 130 Euro im Monat verfüge, sei die Mitversicherung trotz ihres Vermögens gesetzlich zulässig.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sozialversicherung: Neue Grenzwerte 2008

Topverdiener müssen tiefer in die Tasche greifen

5 Euro mehr Zuverdienst für „vorzeitige“ Rentner

Zum Jahresbeginn 2008 wird die Sozialversicherung wieder teurer - allerdings nicht unbedingt für die Normalverdiener. Denn angehoben werden vor allem die Bemessungsgrenzen, aus denen sich die höchstens zu zahlenden Beiträge zu den vier Sozialversicherungszweigen errechnen. Die voraussichtlichen Werte:

Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich in der Renten- und Arbeitslosenversicherung: im Westen von 5.250 Euro auf 5.300 Euro im Monat, im Osten sinkt sie (Folge eines komplizierten Berechnungsmodus) von 4.550 Euro auf 4.500 Euro

Kranken- und Pflegeversicherung: bundeseinheitlich von 3.562,50 Euro auf 3.600 Euro im Monat.

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung soll wie bisher 19,9 Prozent betragen. Weiter nach unten korrigiert werden soll dagegen der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung: von 4,2 Prozent auf voraussichtlich 3,9 Prozent. In der Krankenversicherung werden die Beitragssätze von den Krankenkassen individuell festgesetzt. Der Zusatzbeitrag von 0,9 Prozent, den die gesetzlich Krankenversicherten seit Juli 2005 ohne Arbeitgeberbeteiligung aufbringen müssen, bleibt konstant.

Bei der Pflegeversicherung gibt es mittlerweile zwei unterschiedliche Beitragssätze. Im Normalfall gilt der bisherige Satz von 1,7 Prozent, der voraussichtlich auf 1,95 Prozent angehoben wird. Kinderlose müssen unverändert 0,25 Prozent – wie in der Krankenversicherung

ebenfalls ohne Arbeitgeber-Beteiligung - zusätzlich aufbringen.

Daraus ergeben sich diese voraussichtlichen Höchstbeiträge in der

Rentenversicherung: 1.054,70 Euro statt 1.004,75 Euro im Monat (Ost: 895,50 Euro statt 905,45 Euro)

Arbeitslosenversicherung: 206,70 statt 236,26 Euro monatlich (Ost: 175,50 statt 204,76 Euro)

Krankenversicherung: individuell; bei einem angenommenen Beitragssatz von 13,0 Prozent ergeben sich maximal 468,00 Euro im Monat. Dazu kommt eine monatliche Zusatzbelastung durch die 0,9-Prozent-Regelung für die Versicherten in Höhe von 32,40 Euro.

Pflegeversicherung: 61,20 Euro statt 60,56 Euro im Monat plus gegebenenfalls 9,00 Euro statt 8,91 Euro für gesetzlich Krankenversicherte ohne Kinder.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung soll von 3.975 auf 4.012,50 Euro pro Monat = 48.150 Euro im Jahr, regelmäßige Sonderzahlungen inklusive. Für diejenigen, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren, beträgt dieser Grenzwert 3.600 Euro statt 3.562,50 Euro.

Familienangehörige von gesetzlich Krankenversicherten bleiben bis zu eigenen Einkünften von 355 Euro (bisher: 350 Euro) im Monat kostenfrei mitversichert; für geringfügig Beschäftigte gilt hier eine Grenze von 400 Euro. Die Hinzuverdienstgrenze für vorzeitige Alters- sowie Erwerbsminderungsrentner steigt an sich auf 355 Euro pro Monat.

Jedoch ist im Gespräch, auch diesen Grenzwert auf 400 Euro monatlich anzuheben, um diesen Personenkreis nicht – wie bisher vielfach geschehen – unbeabsichtigt mit Renten-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kürzungen belegen zu müssen, weil bei ihnen durch einen „400-Euro-Job“ ja nur maximal 350 Euro verdient werden durften.
(Wolfgang Büser)



Rente mit 67

Mit dem Geburtsjahrgang 1947 geht's los – in Stufen

Was für die Rente mit 67 spricht? Verantwortung. Es geht zwar erst 2012 los mit dem hinausschieben der bisher mit „65“ beginnenden Regelaltersrente – und das auch nur stufenweise. Doch die Bundesregierung weist jetzt schon in einer Anzeigenkampagne darauf hin, dass sie angesichts der demografischen Entwicklung in unserem Land nicht anders konnte, als die Bürgerinnen und Bürger, die nicht so lange warten wollen, mit Rentenabschlägen zu bedenken. Eine andere Rechnung gehe nicht auf – „für die Gemeinschaft der Generationen in unserem Land“.

Über 17 Jahre erstreckt sich die Anhebung des Rentenalters. Mit dem Geburtsjahrgang 1947 geht es los. Zunächst wird das „Renteneintrittsalter“ um einen Monat pro Jahrgang angehoben, vom Jahrgang 1959 an um je zwei Monate. 1964 oder später Geborene können die Regelaltersrente erst nach ihrem 67. Geburtstag fordern.

Wer früher Rente beziehen möchte, der kann das – unter Bedingungen – tun, muss allerdings einen Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Bezugs hinnehmen. Das gilt nicht für diejenigen, denen Vertrauensschutz gewährt wurde. Dabei handelt es sich zum Beispiel um diejenigen, die vor 2007 „verbindlich Altersteilzeit vereinbart“ haben. Davon

profitieren können die bis einschließlich 1954 geborenen Frauen und Männer.

Ohne Kürzung in Altersrente wechseln können auch künftig diejenigen, die „besonders langjährig versichert“ sind. Ab 2012 können sie mit 65 Jahren ungeschoren in den Ruhestand gehen, wenn sie 45 Jahre (540 Monate) Versicherungszeit nachweisen können. Dabei zählen als Versicherungszeit (im Rentenjargon: „Wartezeit“) alle Monate, die mit Pflichtbeiträgen für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer oder eine selbstständige Tätigkeit belegt sind. Hinzu kommen „Berücksichtigungszeiten“ (die Jahre der Kindererziehung bis zum 10. Geburtstag oder wegen einer Pfllegetätigkeit). Gleiches gilt für Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes sowie des Bezuges von gesetzlichem Krankengeld; ferner gehören anteilige Zeiten aus Minijobs dazu. Aber: Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II bezogen wurde, bleiben außen vor. Entsprechendes gilt für freiwillig gezahlte Rentenbeiträge sowie Zeiten aus dem Versorgungsausgleich bei Scheidung.

Neben den „besonders langjährig“ Versicherten ist auch an die „langjährig“ Versicherten gedacht. Sie können beim Nachweis von 35 Jahren Versicherungszeit, wozu alle rentenrechtlichen Zeiten einschließlich der Arbeitslosigkeit gehören, derzeit noch mit 65 Jahren Rentner werden – abschlagfrei. Diese Rentenart wird ab 2014 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Betroffen davon sind alle 1949 und später Geborenen. Sie können sogar schon mit 63 Jahren die vorzeitige Altersrente abrufen – dies allerdings (von oben geschilderten) Ausnahmen abgesehen, mit Abschlägen von bis zu 14,4 Prozent. Für bis 1948 geborene Versicherte beträgt der Abschlag maximal 7,2 Prozent.

Für Frauen und Arbeitslose bleibt es unverändert bei dem Recht, Rente mit „60“ (für Frauen) beziehungsweise ab „63“ (Arbeitslose, Altersteilzeiter) zu beziehen – mit Abschlägen bis zu 18 Prozent. Diese Möglichkeit entfällt aber für die Geburtsjahrgänge ab 1952.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Altersgrenze für eine abschlagfreie Altersrente für Schwerbehinderte steigt für nach 1951 Geborene – wiederum in Stufen – von „63“ auf „65“. Zugleich wird die früheste Inanspruchnahme vom 60. auf den auf den 62. Geburtstag festgelegt. Der maximale Abschlag bleibt mit 10,8 Prozent unverändert (bisher von 60 bis 63, dann von 62 bis 65). Die Geburtsjahrgänge bis 1951 bleiben vom neuen Recht ausgenommen. (Wolfgang Büser)



Wer den Arzt versetzt, sollte genug Geld haben...

Mal ehrlich: Wer ist nicht schon mal morgens aufgewacht und hat mit dem Gedanken gespielt, den verabredeten Zahnarzttermin „sausen zu lassen“?

Dann liegt es an jedem selbst, ob der Schweinehund überwunden wird oder nicht. Denn es gilt: Wer schwach wird, sollte genug Geld haben.

In der Regel lassen sich Zahnärzte von ihren Patienten vor größeren Eingriffen einen Behandlungsvertrag unterschreiben. Darin verpflichtet sich der Patient, ein Ausfallhonorar für den Fall zu zahlen, dass er den vereinbarten Termin bei Verhinderung nicht oder zu spät absagt. In manchen Praxen geschieht das bereits beim ersten Besuch, wenn die Anmeldung unterschrieben wird. Wird ausnahmsweise mal die halbjährliche Vorsorgeuntersuchung verpasst, so wird wohl kein Zahnarzt auf die Idee kommen, „Ausfall“ zu verlangen.

Grundsätzlich sind solche Klauseln aber rechtmäßig, so dass der Arzt Schadenersatz verlangen kann, wenn er versetzt wird. Allerdings muss der Mediziner - will er Bares sehen - einen konkreten Gewinnausfall beweisen.

In einem Fall vor dem Oberlandesgericht Stuttgart ging es um 5.900 Euro, die ein Zahnarzt von einem Patienten verlangte, der - trotz unterschriebenem Vertrag - vier Stunden vor geplantem Behandlungsbeginn kniff. Weil vereinbart war, dass mindestens 24 Stunden vorher zu stornieren sei, forderte der Arzt Entschädigung für die „nutzlosen Zeit“, die er mit zwei Stunden bezifferte. Der Patient hatte jedoch Glück: Weil der Doktor nicht beweisen konnte, dass er tatsächlich daran gehindert gewesen war, andere Patienten zu behandeln, ging er leer aus. (AZ: 1 U 154/06)

In einem Fall vor dem Amtsgericht Nettetal konnte der Zahnarzt seine Forderung durchsetzen. Dort hatte eine Frau bereits zum zweiten Mal unentschuldig einen „exklusiven“ Zahnarzttermin verpasst, obwohl sie einen Behandlungsvertrag für die reservierten Termine unterschrieben hatte. Der Arzt berechnete an Zeit- und Arbeitsaufwand „bei normaler Durchführung einer Behandlung von 2 Stunden“ (ohne Material) 1.300 Euro. Und erhielt das Geld von der gesetzlich krankenversicherten Frau. (Hier hatte der Arzt aus Kulanz über den ersten verpassten Termin noch hinweggesehen.) (AZ: 17 C 71/03)

Das Amtsgericht München urteilte ebenfalls, dass bei Vergessen eines Termins der Patient zahlen muss. Eine Frau hatte für sich und für ihren Sohn den vereinbarten Termin beim Zahnarzt „verschitzt“. Weil der Arzt nachwies, dass er den Platz im Zahnarztstuhl so kurzfristig nicht mehr anderweitig belegen konnte, musste die Mama sich den finanziellen Zahn ziehen lassen. Allerdings konnte der Doc nicht den für die Behandlung eigentlich anfallenden vollen Preis verlangen, sondern nur den entgangenen Gewinn. (AZ: 212 C 19976/98)

Fazit: Vor größeren Behandlungen besser auf die Zähne beißen...
(Wolfgang Büser)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kfz-Versicherung: Wechseltermin 30. November 2007

Der 30. November 2007 ist für Auto- und Motorradfahrer der wichtigste Termin des Jahres. Denn wer 2008 zu einem preiswerteren Versicherer gewechselt haben möchte, der muss sich bis zum 30. November entschieden – und gekündigt haben. Am besten per Einschreiben mit Rückschein.

Vor einem solchen Schritt sollten allerdings zunächst die Preise verschiedener Anbieter verglichen werden. Zudem ist ein Check der Versicherungsbedingungen ratsam: So sollte der Versicherer die Höchstdeckungssumme von 100 Millionen Euro anbieten. Nur so sind Autofahrer auch bei schwersten Unfällen gegen das Risiko immenser Schadenersatzansprüche abgesichert.

Interessant ist auch der so genannte Rabattreiter, den immer mehr Versicherer anbieten. Er sorgt dafür, dass der Auto- oder Motorradfahrer bei einer Einstufung in die günstige Schadenfreiheitsklasse auch nach einem Schadenfall weiterhin den günstigsten Beitragssatz (in der Regel 30 Prozent) zahlt.

Wer mit seiner Versicherung nicht mehr zufrieden ist oder wem die Prämie zu hoch erscheint, der kann den Versicherungsvertrag einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen und zu einer anderen Gesellschaft wechseln. Das Kündigungsschreiben muss in diesem Fall spätestens zu diesem Termin – im Regelfall also bis zum 30. November 2007 - bei der augenblicklichen Versicherung eingegangen sein. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die Kündigung zu bestätigen.

Ändert sich der Versicherungsbeitrag, weil sich die Regionalklasse oder die Typklasse des Fahrzeugs ändert (was für 2008 in großem Umfang der Fall sein wird) oder weil die Prämie angehoben wird, haben die Versicherten ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Versicherer ist verpflichtet, die Änderung einen

Monat vor dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem sie in Kraft tritt. Es besteht dann innerhalb dieses Monats Zeit, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist an keinen Prozentsatz der Erhöhung gebunden. Sie wird frühestens zum Erhöhungszeitpunkt wirksam.

Die Vertragskündigung kann sowohl im Fall der regulären als auch bei der außerordentlichen Kündigung auf eine Vertragsart beschränkt werden, also zum Beispiel nur auf die Kfz-Haftpflichtversicherung, und muss nicht auch die Kfz-Kaskoversicherung einschließen. Weil die Versicherungsgesellschaften jedoch meistens einen Kaskovertrag nicht solo weiterführen wollen, wird in diesem Fall voraussichtlich der Versicherer den verbleibenden Vertragsteil kündigen.

Auch im Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer wie dem Versicherer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für den Versicherungsnehmer beginnt dabei die Kündigungsfrist von einem Monat von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem er von der Anerkennung oder Ablehnung der Leistung seines Versicherers Kenntnis erlangt hat.

Achtung: Bei einer Kündigung des Versicherungsnehmers steht dem Versicherer die restliche Jahresprämie zu. Er muss deshalb überlegen, ob sich die Kündigung im laufenden Versicherungsjahr rentiert – er also für die restliche Zeit doppelt Beiträge zahlen will – oder ob er lieber regulär kündigt

Wichtig: Gekündigt werden sollte der Versicherungsvertrag nur, wenn sicher ist, dass bei einer anderen Gesellschaft zu besseren Konditionen und Prämien Versicherungsschutz zu bekommen ist. Sonderrabatte werden nicht bei allen Gesellschaften, andere nicht im selben Umfang gewährt. Auch die Sanktionen bei Verstößen gegen die Voraussetzungen für die Sonderrabatte sind unterschiedlich.

Noch einmal Achtung: Wer sein Auto oder Motorrad verkauft, der kann den Versicherungsvertrag nicht kündigen. Vielmehr steht diese



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Möglichkeit dem Käufer, aber auch der Versicherung zu. Der Vertrag geht auf den Käufer zu dessen persönlichen Voraussetzungen über. Seine schadenfreien Zeiten zählen in Zukunft, ebenso persönliche Rabatte.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kraftfahrzeug umgemeldet und anderweitig versichert wird, haftet der Verkäufer noch für die Prämie als „Gesamtschuldner“ mit dem Käufer. Der Versicherer kann sich also aussuchen, wem er die Prämie berechnet. Wer deshalb vermeiden will, eventuell mit der weiteren Versicherungsprämie oder der Kfz- Steuer belastet zu werden, der sollte sein Fahrzeug vorübergehend stilllegen und dann verkaufen oder mit dem Käufer zur Kfz-Zulassungsstelle fahren und dort das Fahrzeug ummelden.

Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, so kann der Verkäufer sich eine Kautionshöhe in Höhe der noch ausstehenden Jahresprämie und Steuer zahlen lassen, die erstattet wird, sobald der Verkäufer die Ummeldung nachweist. Legt der Käufer bei der Kfz-Zulassungsstelle eine neue Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des alten Vertrages zum Zeitpunkt der Vorlage der Bestätigungskarte.

(Wolfgang Büser)



Winterreifen: „Pflicht“ für Besonnene

Die Scheibenwaschanlage muss funktionieren – Aber: Voller Reservekanister und Notverpflegung Pflicht?

In Deutschland ist zwar noch kaum Schnee gefallen. Das ändert aber nichts daran: Der (nächste) Winter kommt bestimmt... Und damit ist klar: Wer im Auto sitzt oder (trotz allem) auf dem Motorrad fährt, der sollte mit

der passenden Bereifung unterwegs sein. Denn seit 2006 ist gesetzlich vorgeschrieben: Die Ausrüstung ist den Witterungsverhältnissen anzupassen.

Hierzu gehören „insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage“. Diese Regelung ist schwammig – wie viele Gesetze, die die Ausgestaltung letztlich den Gerichten überlassen.

Eine Pflicht, Winterreifen aufzuziehen, gibt es in Deutschland nach wie vor nicht. Aber der Bußgeldkatalog sagt – ebenfalls auslegungsfähig: Wer mit seinem Pkw oder Bike auf „unpassendem“ Geschirr unterwegs erwischt wird, der ist um 20 Euro ärmer, bei „Behinderung des Verkehrs“ um 40 Euro. Und auf das Konto der Flensburger Sünderkartei kommt ein Punkt (hinzu), der – je nach vorheriger Belastung – möglicherweise über „gut“ oder „böse“ entscheidet.

Die Frage ist: Was ist eine „geeignete“ Bereifung, was unter „Ausrüstung“ zu verstehen, was verbirgt sich hinter dem dehnbaren Begriff „insbesondere“? Könnte die Polizei einmal auf die Idee kommen, jemanden als „falsch ausgerüstet“ anzusehen, der nicht mit einer Notverpflegung und einem vollen Reservekanister unterwegs ist – weil er ja möglicherweise mal stundenlang auf einer vereisten Autobahn verbringen muss?

Welche Profiltiefe muss ein M & S-Reifen oder ein Schneeflocken-Pneu haben? Reichen die gesetzlich zulässigen 1,6 Millimeter oder sollten es, wie es Reifenfachleute empfehlen (und im Nachbarland Österreich Pflicht ist), mindestens 4 Millimeter sein? Deutschlands Richter haben vielleicht bald damit zu tun.

Ferner: Wann ist der winterfeste Reifen tatsächlich „Pflicht“, will man einem Bußgeld entgehen? Wie muss die Straße „beschaffen“ sein, um Polizisten-Stirne zum Runzeln zu bringen, wenn noch die Sommergummis aufgezo-gen sind? Ist es wie bei der „Nässe“?



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Hierzu hat zum Beispiel das Oberlandesgericht Hamm entschieden, dass die „bei Nässe“ gegebenenfalls einzuhaltende Geschwindigkeitsbegrenzung dann gilt, wenn „die gesamte Fahrbahn mit einem Wasserfilm überzogen ist“. (AZ: 2 Ss Owi 1057/00) Eine Steilvorlage für das Fahren auf – nicht die ganze Straße bedeckendem - Schnee und Eis ohne „M & S“?

Verkehrsminister Wolfgang Tiefensee hat übrigens seine eigene Verordnung wieder abgeschwächt: Je nach Wetterverhältnissen könne es auch „ein guter Sommerreifen oder ein Ganzjahresreifen“ sein. Was bedeutet das? Morgens den Wetterbericht hören und danach entscheiden, welche Reifen „dran“ sind? Wohl kaum. Zumal die überraschenden Schneefälle im – sicher nicht als Schneeloch gefährdeten – Münsterland vor zwei Jahren noch in bester Erinnerung sein dürften...

Was tut also der besonnene Autofahrer? Er wird sich zu Beginn der Saison, also etwa in diesen Wochen, um die richtige Bereifung für die folgenden (Winter-)Monate kümmern.

Und die Autoversicherer? Sie versichern, dass sich gegenüber dem vorherigen – von Richtern geschaffenen - Recht eigentlich nichts ändern wird. Das heißt: Wer mit unpassenden Reifen schnee- und eisbedeckte Straßen befährt und dadurch einen Unfall verursacht, dem kann grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, was den Verlust der Leistungen aus der Vollkaskoversicherung zur Folge haben kann. Das gilt natürlich nicht für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Das Oberlandesgericht Köln hatte folgenden Fall zu entscheiden: Verursacht ein Autofahrer einen Unfall auf winterglatter Fahrbahn, weil die Winterreifen seines Pkw nicht genug Profil hatten, so ist die Vollkaskoversicherung dennoch nicht leistungsfrei, wenn festgestellt wird, dass die Reifen (mit hier nur 1,4 mm statt mindestens 1,6 mm) erst zwei Monate vorher aufgezogen wurden und der Autobesitzer davon ausgehen konnte, dass sie "in Ordnung" waren. In diesem Fall habe er nicht grob fahrlässig gehandelt. (AZ: 9 U 175/05)

Hinzu kommt, dass eine Reihe von Versicherern grobe Fahrlässigkeit bei neuen Verträgen nur noch auf den Versicherungsfall Diebstahl anwendet sowie bei Unfällen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen – Sommerreifen also bei entsprechenden Verträgen selbst auf eisglatten Straßen nicht mehr zum Leistungsauschluss führen.

Bleiben in solchen Fällen das (nicht gerade abschreckende) Bußgeld sowie die Gefährdung des eigenen Lebens und das anderer Leute...

(Wolfgang Büser)



Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

Impressum

TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

Christophstr. 20-22 50670 Köln

Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung:

Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)

Martina Papmahl